Förderrichtlinie

1. Zweck der Förderung

Das Ziel der Zuwendung ist es, Mietern die Möglichkeit der Teilhabe an der Energiewende zu geben und damit einen kleinen lokalen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Anschaffung und fachgerechte Installation einer Mini-Photovoltaik-Anlage (s.g. Balkonkraftwerke) im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Anschlussleistung (derzeitiger Stand: 600 Watt). Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Mieter einer Wohnung in Biessenhofen mit Einverständniserklärung des Vermieters und mit Hauptwohnsitz in dem Antragsobjekt.

4. Fördervoraussetzung

- Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind
- Mieter mit Hauptwohnsitz in Biessenhofen
- Schriftliche Zustimmung des Vermieters
- Kopie der Rechnung des Balkonkraftwerks
- Der Kauf der Anlage und das Förderjahr müssen identisch sein
- Kopie der Bestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber (VWEW oder LEW)
- Kopie des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen des Geräts zur Produktsicherheit
- Kopie der Anmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister

5. Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden Mini-Photovoltaik-Anlagen (sog. Balkonkraftwerke) im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Anschlussleistung (derzeitiger Stand: 600 Watt) mit 150,00€.

Pro Wohneinheit wird maximal eine Anlage gefördert.

6. Antragsverfahren

Die Gemeinde Biessenhofen entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Ein Anspruch auf Förderung kann insbesondere dann versagt werden, wenn keine weiteren Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderten Anlagen bzw. Nachweise vorliegen. Erst dann gelten sie als vollständig eingegangen.

7. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf die von Ihnen im Antragsformular angegebene Kontonummer.

8. Widerruf

Der bewilligte Zuschuss kann widerrufen werden, wenn der Zuschuss auf Grund unvollständiger oder unrichtiger Angaben erwirkt wurde.

9. Inkrafttreten:

Die Richtlinie tritt ab 01.06.2023 in Kraft.